

Weiterleiten!

Autor(en): **Uffer, Leza M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **73 (1986)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-531955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Weiterleiten!

Vor kurzem hat Heinz Moser an dieser Stelle (6/86) die allenthalben diskutierte Frage aufgegriffen, wieweit die Schule über austretende Schüler an Lehrmeister und Arbeitgeber Auskunft geben darf. Mit Recht wies er darauf hin, dass man dem Problem des Persönlichkeitsschutzes nicht durch das Ausweichen aufs Gespräch am Telefon entgehen könne, und zeigte überdies auf, dass die üblichen Zeugnissenoten offenbar selbst von Wirtschaftskreisen als nicht genügend aussagekräftig beurteilt würden.

Inzwischen hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit bemerkenswerter Klarheit zum Problem des Schutzes der Persönlichkeitsrechte von Schülern und Eltern Stellung genommen. In seiner parlamentarischen Anfrage beschreibt Kantonsrat Erhard Bernet die Situation so: «Immer wieder erhalten Lehrer unaufgefordert Post von Banken, Industrieunternehmen und vor allem von den PTT, die Auskünfte über Abschlusschüler verlangen. Mittels Fragebogen erkundigen sich Personalchefs über Charaktereigenschaften und familiäre Verhältnisse.»

Viele der von Bernet gestellten Fragen brauchte der Regierungsrat gar nicht mehr zu beantworten, denn er hielt unmissverständlich fest: «Aufgrund dieser Rechtslage ist der Lehrer an einer öffentlichen Schule weder berechtigt noch verpflichtet, Auskünfte über seine Schüler oder deren Familie an Private zu erteilen, ohne dass die Betroffenen hiezu ihr Einverständnis geben.»

Weiter wird in der regierungsrätlichen Antwort vom 6. August 1986 festgestellt: «Ein öffentliches Interesse an der Beantwortung der Fragebogen kann aufgrund der heutigen Arbeitsmarktlage verneint werden. Die Beantwortung der Fragebogen liegt vorwiegend im

privaten Interesse der einzelnen Betriebe, die sie verschicken.» Hauptaufgabe des Lehrers im Bereich der Berufsfindung sei es, die Schüler über geeignete Berufe zu informieren und so die Berufswahl und die Lehrstellensuche zu unterstützen. Für das Finden einer Lehrstelle ist er also nicht verantwortlich...

Ganz konkret zeigt der Regierungsrat des Kantons Zürich auf, wie Lehrer mit solchen Fragebogen umgehen können, ohne Gefahr zu laufen, das Amtsgeheimnis und Persönlichkeitsrechte zu verletzen. Es böten sich vor allem zwei Möglichkeiten an:

«a) Die Fragebogen werden von den Lehrbetrieben direkt an die betroffenen Eltern geschickt. Diese entscheiden dann aufgrund der Kenntnis der einzelnen Fragen, ob sie den Fragebogen an den Lehrer weitergeben wollen. Tun sie dies, ist der Lehrer berechtigt, nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben.

b) Der Lehrer erhält zwar den Fragebogen direkt, gibt ihn aber ausgefüllt dem Schüler mit. Damit liegt die Weiterleitung der Informationen in den Händen der Eltern.»

Ob dies der Weisheit letzter Schluss ist? Jedenfalls sah man davon ab, den Lehrern das Beantworten der Fragebogen zu verbieten. Und jene Eltern möchte ich gerne kennenlernen, die sich die Weiterleitung der Post an den potentiellen Lehrmeister bedenkenlos verbieten oder versagen. Wenn denn diese Fragebogen unbedingt sein müssen, könnten Eltern, Schüler und Lehrer diese auch gemeinsam ausfüllen...

Leza M. Uffer